

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Kabelsketal
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 28.09.2016 mit Beschluss-Nr.: 64-8./2016 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kabelsketal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vom Antragssteller vor der abschließenden Entscheidung zurück genommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt, oder
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- a) Rechtsbehelfe gegen gebührenpflichtige Verwaltungsakte
 - (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR.
 - (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise teilweise stattgegeben oder wird der Verwaltungsakt im Rechtsbehelfsverfahren teilweise teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe bzw. Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
 - (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- b) Rechtsbehelfe gegen nicht gebührenpflichtige Verwaltungsakte
- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird bei Abgabenbescheiden eine Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Gebührentarif 12 dieser Satzung fällig (Höhe der festgesetzten Abgabe), ansonsten beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 15,00 EUR.
 - (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Verwaltungsakt im Rechtsbehelfsverfahren teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe bzw. Rücknahme.
 - (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, die keinen besonderen Verwaltungs- oder Zeitaufwand erfordern,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Sachsen-Anhalt, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe (bspw. WAZV-Vereinbarung)

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Gebühren, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren/Entgelte für Zustellungen (Post oder Kurierdienst) und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr der Behörden untereinander und beim Verkehr der öffentlichen Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Gebühren und Auslagen in der Höhe erhoben, welche im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit gültig ist.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Für die Stundung werden Stundungszinsen nach KAG LSA in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Ist die Einziehung der Kosten nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie unter strengen Maßstäben der Verhältnismäßigkeit ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und Vorschriften des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen, finden die Regelungen des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2005 außer Kraft.

Anlage 1:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kabelsketal

Ausfertigungsvermerk

Kabelsketal, den 30.09.2016

(S i e g e l)

Hambacher
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Kabelsketal**

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
<u>A</u> Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,50
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten o. Tabellen)	5,00 - 32,50
1.4.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
1.5.	Abgaben in Form digitaler Datenträger (CD-Rom/USB-Stick) entsprechend Datengröße:	
1.5.1.	CD-Rom	
	700 MB	3,80
	4,7 GB	4,15
	8,5 GB	4,40
1.5.2.	USB-Stick	
	8 GB	10,50
	16 GB	14,00
	32 GB	20,50
	64 GB	36,00
	128 GB	48,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,20
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3.	Kartendrucke (A0 bis A2)	14,00 - 18,00
3.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
3.1.	Satzungen, Verordnungen, Verzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
4.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	3,60
4.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	1,60

4.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift	3,60
4.3.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
4.3.1.	Ausstellung v. Bescheinigungen, Ausweisen u. Zeugnissen auf Antrag	10,00–100,00
4.3.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 4: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:	
	1. Arbeits- und Dienstleistungssachen,	
	2. Gnadensachen	
	3. Jugendamts-Urkunden nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),	
	4. Kriegsofferfürsorge,	
	5. Nachweis der Bedürftigkeit	
	6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,	
5.	Akteneinsicht, Aktenüberlassung	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss (siehe Pkt. 17)	nach Zeitaufwand
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2.	Überlassung von Akten	
5.2.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
6.	Auskünfte	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00–133,00
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00– 40,00
6.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
6.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00-133,00
6.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
6.2.4.2.	Zzgl. je angefangene Seite	1,50
6.2.5.	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Büro- Computern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00-200,00 10,00-500,00
7.	Verhandlungen	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
8.	Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung	
8.1.	Rücknahme einer Amtshandlung	
8.1.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung festzusetzende Gebühr

mindestens jedoch	15,00
8.2. Widerruf einer Amtshandlung	
8.2.1. Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung Festzusetzenden Gebühr
mindestens jedoch	15,00
9. Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
9.1. die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je Vorgang und angefangene Stunde	30,00
9.2. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz1 Verwaltungskostensatzung oder § 4 Abs. 3a KAG LSA anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist; einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	nach Zeitaufwand

B Besondere Verwaltungskosten

10. Haupt- und Finanzverwaltung

10.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1. Bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.100 EUR	10,00
10.1.2. Für jede weiteren angefangenen 5.100 EUR	5,00
10.2. Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
10.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
10.4. Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,00
10.5. Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre p.a.	20,00
10.6. Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	6,20
10.7. Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,90-19,40

11. Bau-/Ordnungsverwaltung

11.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1. bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
11.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	10,00
11.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1. bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
11.2.2. für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	5,10

11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 11.1 und 11.2 fallen		30,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je Urkundennummer		
11.4.1.	bis zu 5 Flurstücken		20,00
11.4.2.	ab 6 Flurstücken		30,00
11.5.	Vergabe Hausnummern		kostenfrei
11.6.	Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken (z.B. an Landgesellschaft, BVVG, TLG u.ä.)		
11.6.1.	Grundgebühr		15,00
11.6.2.	bis zu 5 Flurstücken	je Flurstück	7,50
11.6.3.	ab 6 Flurstücke	je Flurstück	5,00
11.7.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
11.7.1.	0,2 m ²		1,00
11.7.2.	0,5 m ²		1,50
11.7.3.	1,0 m ²		2,60
11.7.4.	über 1,0 m ²		4,10
11.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen		20,45
11.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Fahrzeit von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)		8,40-19,40
11.10	Feststellungen (z.B. Grenzfeststellungen), Besichtigungen (z.B. Grenztermine), Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
11.10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde		7,90-19,40
11.10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Fahrzeit von der Dienststelle bzw. von der vorangegangenen Baustelle (siehe Pkt. 11.9.)		7,90-19,40
11.11.	Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde (siehe Pkt. 17)		7,90-19,40
11.12.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmbewilligungen zur Durchsetzung von Satzungsrecht		5,00-15,00
11.12.1	Genehmigungen, Ausnahmbewilligungen im Rahmen der Baumschutzsatzung oder der Gefahrenabwehrverordnung		15,30
12. Archiv Standesamt			
12.1.	für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus einem Personenstandsregister des Archivs		10,00
12.2.	für die Erteilung einer Kopie		
12.2.1	aus einem Personenstandsregister		5,00
12.2.2	aus einer Sammelakte des Archivs		12,00
12.3.	für das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand		20,00-70,00
12.4.	Einsichtnahme in Archivgut unter Beaufsichtigung je angefangene halbe Stunde		6,00
13. Fristverlängerung			
13.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen erneuten Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde	50 v.H. der bestimmten Gebühr	
	mindestens		2,50
13.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen		2,50-32,50

14. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 5,00-250,00

15. Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde 25 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

16. Verwaltungskosten Friedhöfe

16.1. Verwaltungsgebühren, zu erheben für

16.1.1. Nachforschungsanträge 10,00

16.1.2. Urnenbescheinigungen 5,00

16.1.3. Zustimmung zur Umbettung von Urnen 10,00

16.2. Genehmigung zur Errichtung od. Veränderung von Grabmalen je Grabmal 20,00

17. Gebühr nach Zeitaufwand

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 51,00

2. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 40,00

3. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 36,00

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.

Gemeinderat
der Gemeinde Kabelsketal

Beschluss-Nr.: 64-8./2016

vom: 28.09.2016

öffentlich:
nicht öffentlich:

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal beschließt die vorliegende Neufassung der Verwaltungskostensatzung für die Gemeinde Kabelsketal

in der vorliegenden Fassung.

Nach § 33 KVG LSA war kein Mitglied von der Verhandlung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates: 21

davon anwesend: 17

Ja - Stimmen: 17

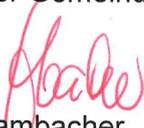
Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltung: 0

Kabelsketal, den 28.09.2016

Der Gemeinderat




Hambacher
Bürgermeister